

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 34

Ausgegeben Oppeln, den 25. August 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 134, 145 u. 146 R. G. Bl., Außerkurssetzung der Zweimarkstücke, S. 399; Befegung der kath. Pfarrei Wischnitz, Durchschnitts-Markt- u. Ladenpreistabelle für Juli 1917, S. 400; Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu u. Stroh für Juli 1917, Säuglingspflegeschule in Oppeln, Befegung der kath. Pfarrei Viebau, Kr. Landeshut, Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegsteilnehmer, Neubau eines Rutenwehres in Kerppe, S. 402; Kriegszustand mit Stam, Aufenthaltbestimmungen für deutsche Reichsangehörige im Grenz Zollbezirk Breslau usw., S. 403; ausgeloste schles. Rentenbriefe, Säugung für den Chauffeebau- u. Unterhaltungsverband Golaffowitz-Pilgramsdorf, S. 404; Umgemeindung Groß Stanisch-Wilhelmsdorf, Transportkontrolle für Zigaretten usw., S. 405; Abgabenerhebung u. Verwaltung durch die Hauptzollämter u. Zollämter nach dem Verkehrssteuergesetz, Erzeugerpreis für Gemüsesorten usw., Aufhebung der Bezirksfleischstelle für den engeren oberöchl. Industriebezirk, S. 406; Enteignung in Hydnitz, Umgemeindung in Babitz, S. 407; Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 408.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veräußert sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

629. Die Nummern 134, 145 und 146 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5946 eine Bekanntmachung, betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 7. Juli 1917.

Nr. 5947 eine Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte, vom 19. Juli 1917.

Nr. 5948 eine Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstverfolger und für die Saat zu belassenden Früchte, vom 20. Juli 1917.

Nr. 5949 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (R. G. Bl. S. 1077), vom 19. Juli 1917.

Nr. 5950 eine Bestimmung über eine Aenderung in der Zuständigkeit der Preiseng richte, vom 20. Juli 1917.

Nr. 5993 eine Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste, vom 11. August 1917.

Nr. 5994 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der

Verordnung über den Verkehr mit Gumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125), vom 13. August 1917.

Nr. 5995 eine Verordnung über Saattartoffeln aus der Ernte 1917, vom 16. August 1917.

Nr. 5996 eine Verordnung über Kartoffeln, vom 16. August 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

630. Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu

Ihrem gesetzlichen Wert sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankloosen oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler

Die vorhandenen und eingehenden Zweimarkstücke sind mit künftiger Beschleunigung von den

mobilen Kassen durch Vermittlung der Feldkriegskassen an die Reichsbank, von den übrigen Kassen unmittelbar an die nächste Zweiganstalt der Reichsbank abzuführen.

Berlin, den 7. August 1917.

Kriegsministerium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

631. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Wischnitz, Kreis Glewitz, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 17. August 1917.

Der Regierungspräsident.

632. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Juli 1917.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülserfrüchte					Erlartoffeln				Heu		Stroh			Eßbutter	Vollmilch	Eihnerer		
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Richt.	Krumm- und Press.						
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speldebohnen (weiße)	Binten	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speldebohnen (weiße)	Binten	alte	neue**)	alte					neue**)					
je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	1 kg	1 l	1 G											
1	Beuthen									13	18	50	31	25	10	10	5	40	30	30
2	Cosel									13	18	50	31	25	10	10	5	40	30	30
3	Glewitz	50			90				10	25	16	24	8	5	7		5	40	26	28
4	Grottkau					80			20	26	8	24	8	5	4	50	4	60	22	22
5	Kattowitz	80			90						24	50	24	50				5	40	30
6	Leobschütz							10	20	10	13				4	70	5	20	26	24
7	Neiße							10	20	12	25	16	16	5	4	70	5	40	27	25
8	Neustadt							10	20	14	9	30	8	80	4	80	4	30	5	04
9	Oberglogau							10	19	11	22								5	20
10	Oppeln																		4	80
11	Paritschau					10				12	12	8	5	75	4			4	96	24
12	Rattbor								20	20	18	5	40	4	60			5	40	28
13	Groß Strehlitz									20	38	20	10	50	9	03		5	20	25

***) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren;
deren Preise im Monat Juli 1917 ermittelt worden sind.

Nr.	Markttort	Weizen												Kaffee gebrannt	Zucker (Harter)	Speisefalz							
		Weizen				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Sträubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Tadennudeln	Weizen		Gersten-Struppen	Gerste	Weizen				Gerste	Buckweizen- Körner	Gerste	Buckweizen (gemischt)			
		Handel in größeren Mengen		im Klein- handel					Gries												Grünze		
		41	38	44	40				41	40												56	60
Es kostet je 100 kg												Es kostet je 1 Kilogramm											
1	Beuthen	41	38	44	40	40	1	02	56	60	88	60	64	24									
2	Cosel	42	36	46	40	70	36	1	44	56	60	88	60	62	26								
3	Gleitwitz	42	38	44	40	40	40	56	60	90	90	66	24										
4	Grottkau	40	34	40	34	60	30	1	02	56	60	88	60	2	40	60	28						
5	Kattowitz	40	36	42	38	40	40	56	60	88	60	60	24										
6	Leobschütz	38	31	42	34	60	31	1	04	56	60	60	3	40	62	24							
7	Neiße	35	30	40	34	60	34	1	44	56	60	88	64	24									
8	Neustadt	34	30	36	32	62	32	56	60	88	60	60	28										
9	Oberglogau																						
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	56	60	64	24												
11	Patschkau	35	30	38	32	56	28	1	60	88	64	24											
12	Ratibor	42	36	44	38	63	38	1	02	56	60	88	60	62	24								
13	Gr. Strehlitz	40	36	40	36	40	40	1	56	60	140	60	1	10	8	60	20						

D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1917.

Nr.	Markttort	im Kleinhandel												Schweine-		Schmalz	Speck	in-	aus-	ländisches	Fleisch	
		Rind			Kalb			Lamm			Schwein			in-	aus-							
		Kente	Bug	Bauch	Kente	Bug	Bauch	Kente	Bug	Bauch	Kente	Bug	Bauch									inländisch, geräuchert
		Es kostet je 1 kg												(im Ganzen im Durchschnitt)								
1	Beuthen	4	80	4	3	60	3	60	3	20	6	3	60	3	60	4	40					
2	Cosel	4	80	4	3	60	4	40	4	3	70	3	70	3	20	4	80					
3	Gleitwitz	4	80	4	3	60	3	60	3	20	5	80	5	60	3	60	5	60		300		
4	Grottkau	4	40	4	3	60	3	80	3	40	3	3	3	3	3	60	4	40	4	80	240	
5	Kattowitz	4	80	4	3	60	3	60	3	20							4	20	5	40	380	
6	Leobschütz	4	3	80	3	70	3	20	2	60	6	6	2	60	2	40	1	70	4	4	240	
7	Neiße	4	60	4	4	60	3	80	3	40	6	6	2	60	2	40	4	80	4	4	260	
8	Neustadt	5	—	4	4	60	3	80	3	20	5	5	3	20	2	80	5	60	4	80	4	60
9	Oberglogau																					
10	Oppeln	5	—	4	4	60	3	40	3	60	3	30	3	20	3	20	4	80	5	20	4	4
11	Patschkau	4	20	4	3	60	3	60	3	60	2	60	2	40	1	20	4	80	4	80	2	40
12	Ratibor	4	40	4	3	60	3	20	3	20	3	20	3	20	4	4	5	60	4	80	2	40
13	Gr. Strehlitz	4	80	4	4	40	3	60	3	60	3	3	3	1	4	4	4	80	4	80	4	80

Oppeln, den 13. August 1917.

Der Regierungspräsident.

633. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Juli 1917.

Ab. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			⌘ ⌘	⌘ ⌘	⌘ ⌘
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	16	5
2	Gletwitz*	der Kreise Glet- witz, Pleß, Ryb- nik, Tarnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Kosberg, Lubli- nit u. Groß-Streß- itz	—	25	8
3	Veob- schütz	der Kreise Veob- schütz u. Ratibor	—	11 50	4 36
4	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	—	15	5
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	9 20	4 70

* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegsheilungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 15. August 1917.

Der Regierungspräsident.

634. Die vom Vaterländischen Frauenverein in Oppeln eingerichtete Säuglingspflegeschule ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 25. 7. 17 — M. 1944 II — als Säuglingspflegeschule im Sinne des § 5 Abs. 1 Biffer 6 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen vom 31. 3. 1917 anerkannt worden.

Zugleich ist die Säuglingspflegeschule in Oppeln für die aus ihr hervorgehenden Prüflinge als Prüfungsstelle im Sinne des § 2 a. a. D. zugelassen worden.

Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind der Regierungsrat und Medizinrat oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, der leitende Arzt der Säuglingspflegeschule und der Direktor der Hebammenlehranstalt Dr. Scheffzel in Oppeln ernannt worden.

Oppeln, den 10. August 1917.

Der Regierungspräsident.

635. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Vieban, Kreis Vandesbut, ist infolge Veretzung ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 17. August 1917.

Der Regierungspräsident.

636. Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegsheilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsheilungen für die Monate August 1914 bis Juni 1917 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkenntnissen bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkenntnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 20. August 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

637. Die Majorats herrschaft Ober Glogau zu Schloß Ober Glogau OS. beabsichtigt den Neubau des ihm gehörigen Rutenwehres, Schreibersdorfer Wehres, in der Gemarkung Kerpen, Kreis Neustadt OS.

Sie hat hierzu die gewerbepolizeiliche Genehmigung gemäß § 16 fg. der Reichsgewerbeordnung nachgesucht und ferner in Antrag gebracht, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen,

- den Wasserpiegel der Hohenplog vermittels des Wehres gemäß den ausgelegten Zeichnungen zu heben;
- das ganze Wasser der Hohenplog durch den bestehenden, links abzweigenden Mäslgraben abzuleiten und in den Kerpenen Hohenplogarm dicht oberhalb der Schreibersdorfer Schleuse einzuführen.

Gleichzeitig hat sie den Antrag gestellt, das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren und das Verleihenverfahren miteinander zu verbinden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 27. August 1917 ab 14 Tage lang also bis zum 10. September 1917 einschließlich zu jedermanns Einsicht bei dem Amtsvorsteher über Schloß Ober Glogau II in Alt Ruttendorf ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei diesem Amtsvorsteher sowie bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen

die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung, sowie gegen die Verleihung erheben, verkleinen ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginne der Ausübung des verkleinerten Rechts an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Hinzuziehung eines Protokollführers Termin auf **Sonnabend, den 22. September 1917, vormittags 11¹/₄ Uhr**, an dem Schreiberdorfer Rutenwehr in Kerpen anberaunt.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Dppeln, den 21. August 1917.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

638. Anordnung.

1. Infolge Eintritts des Kriegszustandes mit Siam sind Siamesen in Deutschland von jetzt ab als feindliche Ausländer zu behandeln.

2. Die Anordnung vom 19. März 1915 findet auf diese entsprechende Anwendung.

3. Für die Festsetzungsbereiche Breslau und Glatz gelten deren Anordnungen vom 20. März 1915 und vom 30. März 1915.

Breslau, den 3. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

639. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses

Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Vom 25. August 1917 ab ist jeder über 14 Jahre alte deutsche Reichsangehörige, der sich in dem im § 2 bezeichneten Gebietstreifen vorübergehend aufhält, verpflichtet, während seines dortigen Aufenthalts einen Reisepaß oder einen von der Polizeibehörde seines ständigen Wohnorts ausgestellten Ausweis über seine Persönlichkeit bei sich zu führen. Dieser Ausweis muß ein in neuerer Zeit hergestelltes Lichtbild des Inhabers, das von der ausstellenden Behörde anzustempeln ist, sowie dessen beglaubigte eigenhändige Unterschrift und seine Personalbeschreibung enthalten. Der Paß oder der Ausweis ist auf Erfordern der Personen des militärischen Grenzschutzes, aller Militärpersonen, denen die Befugnisse von Polizeibeamten verkleinert sind, der Zollbeamten, Gendarmen, Polizeibeamten oder deren Hilfspersonen, sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Ortsvorstehers vorzuzeigen.

Alle Ausländer haben sich gemäß § 2 und § 3 der Allerhöchsten Verordnung betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 durch einen Paß oder Paßersatz auszuweisen, mit Ausnahme derjenigen im österreichischen Grenz Zollbezirk wohnhaften Personen, die sich durch einen für den inländischen Aufenthaltsort ausreichenden Berechtigungsschein für den kleinen Grenzverkehr im Sinne der Bestimmung der § 3 ff. der Verordnung vom 5. 1. 17. — IdG Nr. 83/1. 17 — und vom 8. 2. 17 — IdG Nr. 812/2. 17 — ausweisen können.

§ 2. Diese Anordnung gilt für den gesamten Grenz Zollbezirk des Regierungsbezirks Breslau und darüber hinaus für das ganze Gebiet der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neunrode und Waldenburg und innerhalb des Kreises Frankenstein für die Orte Reichenstein, Follmersdorf, Plottitz, Heinrichswalde, Kraitzdorf und Dörndorf.

§ 3. § 1 findet keine Anwendung

a) auf Einwohner von Ortschaften, deren Gemarlung nur teilweise zum Grenz Zollbezirk gehört,

b) auf solche Einwohner aus außerhalb des Grenz Zollbezirks gelegenen Ortschaften, die sich in den Grenz Zollbezirk begeben, um ein in einer Entfernung bis zu 2 km von der Grenze ihrer Ortsgemarlung in fremder Gemarlung gelegenes von ihnen bewirtschaftetes Grundstück zu bearbeiten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 5. Diese Anordnung findet keine Anwendung auf

- a) in Uniform befindliche Militärpersonen,
- b) Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte; für diese genügt ein von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellter Ausweis.

§ 6. Diese Anordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Personen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits in den im § 2 genannten Gebietsstreifen vorübergehend aufhalten, sofern ihr Aufenthalt sich nicht über den 31. August d. J. hinaus erstreckt.

Die zuständige Ortspolizeibehörde ist berechtigt, auch von diesen Personen die Beschaffung eines Ausweises im Sinne des § 1 dieser Anordnung zu verlangen. In diesem Falle kann von der Forderung, daß die Unterschrift des Inhabers unter dem Vchilde von der Ortspolizeibehörde des ständigen Wohnorts zu beglaubigen ist, abgesehen werden, sofern diese Beglaubigung nicht ohne weiteres zu erlangen ist.

Breslau, den 10. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

640. **Aufkündigung** von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden 3½ und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu 3½ %:

Buchst. F. zu 3000 M. 6 Stück Nr. 100. 236. 391. 736. 814. 935.

Buchst. G. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 189.

Buchst. H. zu 300 M. 12 Stück Nr. 119. 130. 301. 307. 341. 516. 643. 776. 808. 945. 959. 1129.

Buchst. J. zu 75 M. 4 Stück Nr. 179. 249. 270. 417.

Buchst. K. zu 30 M. 1 Stück Nr. 94.

b) zu 4%:

Buchst. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 43.

Buchst. HH. zu 300 M. 1 Stück Nr. 136.

Buchst. JJ. zu 75 M. 2 Stück Nr. 12. 23.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mehr Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstr. 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, oder bei der könig-

lichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9–12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a) müssen die Zins-scheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16 und den Renten-briefen zu b) die Zins-scheine Reihe 1 Nr. 12 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueber-sendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zins-scheine wird bei der Aus-zahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. August 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien
und Posen.

641. **Statut** für den Chausseebau- und Unterhaltungsverband Golassowitz—Pilgramsdorf.

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmung des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 werden unter Zustimmung der Gemeinde-vertretungen von Golassowitz und Pilgramsdorf und des Besitzers des Guts Pilgramsdorf durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Pleß:

1. die Gemeinde Golassowitz,
2. die Gemeinde Pilgramsdorf,
3. der Gutsbezirk Pilgramsdorf

zum Zwecke des gemeinsamen Baues und der Unterhaltung des in der Länge von 1910 Metern bestehenden und als Chaussee 2. Ordnung aus-zubauenden Weges von Golassowitz nach Pil-gramsdorf, zu einem Chausseebau- und Unter-haltungsverband vereinigt.

§ 2. An dem Bau und der Unterhaltung beteiligen sich:

1. die Gemeinde Golassowitz mit 780 m,
2. die Gemeinde Pilgramsdorf mit 340 m,
3. der Gutsbezirk Pilgramsdorf mit 790 m.

Die Unterhaltung erfolgt unter Aufsicht des Kreis-Ausschusses in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10 des Wege-Reglements für den Kreis Pleß vom 27. März 1889/l. August 1894, dessen Bestimmungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung sich die vorgenannten Gemeinden und der genannte Gutsbezirk ausdrücklich unterwerfen, in der Weise,

daß die Unterhaltung durch das Kreishauffebauamt zu Pleß auf Grund eines vom Kreis-ausschuß festzusetzenden, die Ansammlung eines Reservefonds für Ausschüttungen berücksichtigenden Anschlages zur Ausführung gelangt. Die hiernach auf die Gemeinden und den Gutsbezirk entfallenden Beträge sind an den vom Kreis-ausschuß zu bestimmenden Terminen an die Kreis-kommunal-kasse in Pleß abzuführen.

§ 3. Der Verband führt den Namen Chausseebau- und Unterhaltungsverband Golassowitz-Pilgramsdorf, seine Verwaltung wird an dem Wohnort des jedesmaligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 4. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, der aus den Vorstehern der beteiligten Gemeinden und des Gutsbezirks oder deren Stellvertretern besteht. Zum Verbandsauschuß haben die Gemeinde Golassowitz und das Gut Pilgramsdorf je 2 Stimmen, die Gemeinde Pilgramsdorf 1 Stimme.

§ 5. Der Verbandsauschuß wählt auf die Dauer von 6 Jahren einen Verbandsvorsteher und Stellvertreter aus seiner Mitte, die vom Vorsitzenden des Kreis-ausschusses bestätigt werden.

§ 6. Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsauschuß nach seinem Ermessen ein, ist jedoch zur Berufung desselben verpflichtet, wenn die Mehrzahl der Beteiligten dies für erforderlich erachtet oder der Vorsitzende des Kreis-ausschusses eine Berufung desselben anordnet.

§ 7. Dem Verbandsvorsteher stehen mit Beziehung auf die Verwaltung des Verbandes die Rechte des Gemeindevorstehers, dem Verbandsauschuß dagegen die Rechte der Gemeindevertretung zu.

Der Vorsteher vertritt den Verband nach außen, bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Vertreters erforderlich.

§ 8. Der Vorsteher zieht nach Maßgabe des im § 2 festgestellten Verteilungsmaßstabes die erforderlichen Beiträge von den Gemeinden und dem Gutsbezirk ein und teilt insbesondere am Beginn des Etatsjahres die nach dem durch den Kreis-ausschuß festzusetzenden Unterhaltungsetats auf dieselben entfallenden Leistungen den Vertretern mit.

§ 9. Die beteiligten Gemeinden bringen ihren Anteil an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung auf.

§ 10. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweiter Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch Beschluß des Kreis-ausschusses des Kreises erfolgen.

Für die Gemeinde Pilgramsdorf.
Pilgramsdorf, den 18. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.
gez. Kellowski.

Die Gemeindevertretung.
gez. Frysz. Ogiermann. Lazar.

Für die Gemeinde Golassowitz.
Pilgramsdorf, den 18. Dezember 1916.
Der Gemeindevorstand.

Luz.

Die Gemeindevertretung.
Johann Kemny, Paul Dyrna, Andreas Mainka.

Für das Gut Pilgramsdorf.
Pilgramsdorf, den 18. Dezember 1916.
Der Besitzer.

Carl Frhr. von Reitzenstein.
Der Gutsvorsteher.
Carl Frhr. von Reitzenstein.

Genehmigt auf Grund des § 1 des Zweck-
verbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.

Pleß, den 11. Januar 1917.
Der Kreis-ausschuß.
von Kuperti. Stupin. Dr. Stonawski.

642. Der Kreis-ausschuß des Kreises Lublitz hat durch Beschluß vom 16. Mai d. Js. unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Ungemeindung der früher der Herrschaft Keltisch gehörigen Parzellen Kartenblatt 9 Nr. 85/14 und 86/14, im Flächeninhalt von zusammen 474 qm, die nunmehr im Grundbuche von Groß Stanisch auf Blatt Nr. 361 verzeichnet sind, mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab aus dem Gutsbezirk Groß Stanisch, Kreis Groß Strehlitz, in den Gemeindebezirk Wilhelmshort, Kreis Lublitz, genehmigt.

Lublitz, den 10. August 1917.
Der Vorsteher des Kreis-ausschusses.

643. Zufolge Ermächtigung des Herrn Finanzministers werden:

a) Zigaretten in Mengen von mehr als 200 Stück,
b) Zigarettenabak, Preßtabak und Schnupstabak in Mengen von mehr als 0,5 kg
in dem Grenzbezirk längs der ganzen Genze der Provinz Schlessien gegen Rußland der Transportkontrolle gemäß § 119 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317) unterworfen.

Diese Bestimmung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Abweichende frühere Anordnungen werden aufgehoben.

Breslau, den 20. August 1917.

Königliche Oberzolldirektion.

644. Mit der Erhebung und Verwaltung der vom öffentlichen Eisenbahn-Güterverkehr nach dem Verkehrssteuergesetz vom 8. April 1917 zu erhebenden Abgabe sind die zuständigen Hauptzollämter und Zollämter beauftragt. Oberbehörde ist die Oberzolldirektion.

Breslau, den 14. August 1917.

Oberzolldirektion.

645. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Schlesien hat die Preise für nachstehende Gemüsorten bis 15. August verlängert oder neu festgesetzt.

	Erzeugerpreis
1. Kohlrabi mit Laub	20 Pf. je Pfd.
(Beim Verkauf in der Mandel von 3—6 Pfund)	60—120 Pf. je Mdl.
2. Mairüben ohne Laub	8 Pf. je Pfd.
3. Bohnen	35 " " "
Bachbohnen	45 " " "
4. Längliche und runde Karotten ohne Laub	20 " " "
desgl. mit Laub	12 " " "
(im Bunde mit Laub das Bund zu etwa 1½ Pfund)	20 Pf. je Bund
5. Frühweißkohl	18 Pf. je Pfd.
6. Früh-, Wirsing- u. Rotkohl	25 " " "
7. Frühzwiebeln	20 " " "
8. Tomaten	50 " " "
9. Salatgurken im Gewichte von 300—500 gr	20 " " Stück
von mehr als 500 gr	25 " " "
Für Gurken für die Zeit ab 16. August:	
1. Einlegegurken (60 Stück mindestens 16 Pfund schwer)	5 Pf. je Stück
2. Salatgurken im Gewicht von 300—500 gr	15 Pf. je Stück
von mehr als 500 gr	20 Pf. je Stück
Frühgemüsepreise:	
1. Erbsen ab 16. August	35 Pf. je Pfd.
2. Bohnen ab 16. August	28 " " "
ab 23. August	22 " " "
Bachbohnen ab 16. August	36 " " "
ab 23. August	32 " " "
Saubohnen	12 " " "
3. Rote Möhren und längliche Karotten ohne Laub ab 16. August	15 " " "
ohne Laub ab 23. August	12 " " "
4. Gelbe Möhren	12 " " "

ohne Laub ab 16. August 10 Pf. je Pfd.

ab 20. August 8 " " "

5. Kleine runde Karotten ohne Laub ab 16. August 20 " " "

6. Spinat 25 " " "

7. Mairüben ab 16. August 7 " " "

8. Kohlrabi mit Laub ab 16. August 18 " " "

(Beim Verkauf in der Mandel

3—6 Pfd.) 54—110 " " Mdl.

9. Frühweißkohl ab 16. August 13 " " Pfd.

ab 23. August 10 " " "

10. Frühwirsing und Frührotkohl ab 16. August 18 " " "

ab 23. August 12 " " "

11. Frühzwiebeln 20 " " "

12. Tomaten ab 16. August 40 " " "

Der Verkauf von Mairüben, Möhren und Karotten mit Laub wird verboten.

Die festgesetzten Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Normallieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzusetzen sind. Sie gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Für die Kommunalverbände Beuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gleitwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg OS., Larnowitz, Pleß und Rybnik gelten höhere Handelspreise, die diesen Kommunalverbänden mitgeteilt sind.

Breslau, den 10. August 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst

646. Die auf Grund der §§ 1 und 4 der Anordnung der Landeszentralbehörde vom 22. August 1916 für den engeren ober-schlesischen Industriebezirk, umfassend die Kreise Larnowitz, Beuthen-Stadt, Beuthen-Land, Königshütte, Rattowitz-Stadt, Rattowitz-Land, Hindenburg und Gleitwitz-Stadt, eingerichtete Bezirksfleischstelle wird mit Genehmigung des Landesfleischamts hiermit wieder aufgehoben.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Breslau, den 17. August 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Sonderausgabe

zu Stück 34 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 27. August 1917.

650. Verordnung.

Ueber alle Aufsehen erregende Vorfälle im Korpsbereich muß das stellv. Generalkommando **schleunigst** unterrichtet werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) ordne ich deshalb an:

Die zuständigen Ortspolizeibehörden haben **schleunigst unmittelbar telegraphisch** und außerdem erforderlichenfalls schriftlich in Kenntnis zu setzen:

I. von nachstehenden Vorkommnissen wie

1. Spionage
 2. Spionageverdacht
 3. Sabotage
 4. Sabotageverdacht
 5. Anschläge gegen militärische Objekte (Brücken, Anlagen und Bauten der Kriegsindustrie)
 6. Explosionen
 7. Brände
 8. Betriebsunfälle
- } jeder Art

a) die zuständige Militär-Polizeistelle in Breslau bzw. Rattowitz

und

b) das stellv. Generalkommando VI. A. R. — Abwehrstelle —.

II. von anderen Vorkommnissen wie

1. Arbeiterausstände
2. Straßenaufläufe und Unruhen
3. Ueberschwemmungen
4. Eisenbahn-Zusammenstöße
5. Entgleisungen
6. Fliegerabstürze

nur das stellv. Generalkommando VI. A. R.

III. a) Die Führung der Ermittlungen über die unter I genannten Vorkommnisse wird grundsätzlich

den milit. Polizeistellen Breslau bzw. Rattowitz übertragen. Diesen Dienststellen sowie den ihnen zugeteilten Beamten ist bei jeder von ihnen geführten Untersuchung Hilfe und Unterstützung in weitestgehendem Maße zu gewähren.

Abgesehen von der ersten Meldung (vgl. Ziffer Ia und b), die gleichlautend an die milit. Polizeistelle und an das stellv. Generalkommando geht, sind alle späteren Berichte und Meldungen in ein und derselben Angelegenheit ausschließlich an die zuständige milit. Polizeistelle zu richten.

b) Alle wegen eines Spionage- oder Sabotagefalles oder Verdachtes anhängigen Verfahren, von denen die zuständige milit. Polizeistelle noch keine Kenntnis hat, sind ihr **schleunigst** durch Uebersendung des gesamten Aktenmaterials mitzutheilen.

IV. Es bleiben in Kraft:

1. das Merkblatt vom 29. 7. 1916. (Ia S Nr. 569/7. 16)
2. die Verfügung vom 17. 12. 1916. (Ia S Nr. 57/11. 16).

V. Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 14. 8. 1916. (II f Nr. 145/8. 16)
2. die Nachtragsverfügungen zu dieser Anordnung vom 1. 2. 1917. (II f¹ Nr. 429/1. 17) und vom 24. 5. 1917. (II f¹ Nr. 501/5. 17).

VI. Die in den übrigen Verfügungen vom

1. 10. 1915 (II g Nr. 118563)
21. 4. 1917 (Ia S Nr. 756/4. 17)
19. 5. 1917 (Ia S Nr. 810/5. 17)
11. 7. 1917 (Ia S Nr. 432/7. 17)

angeordnete Meldepflicht wird ebenfalls aufgehoben.

Breslau, den 6. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

646. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Rybnik zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Rybnik belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 30. August 1917, vormittags 11 Uhr,** auf Bahnhof Rybnik anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dar'ern zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Rybnik	6	560/182	Öeffentliche Wege, Pfleger Bäckermeister Emanuel Schäfer in Rybnik	—	—	—	Schienen- weg	—	29	28
2	"	6	544/180	Öeffentliche Wege, Stadt- gemeinde Rybnik	—	—	—	dto.	—	—	40
3	"	3	1648/289	Evangelische Kirchengemeinde Rybnik	Rybnik	VIII	417	dto.	—	—	05
4	"	3	552/67 556/65 557/66 558/67 559/67	Verein der Schlesischen Malteser-Ritter zu Breslau	dto.	VIII	425	dto.	—	4	71
			546/68 547/68 551/68						—	5	10
		6	546/68 547/68 551/68		dto.	VIII	426	dto.	—	2	81
			547/68 551/68						—	—	07
			547/68 551/68						—	—	25
5	"	3	1650/294	Jorchmann, Kurt, Bau- meister in Rattowitz	Rybnik	XI	419	dto.	—	—	19
		6	542/0,180		Haus				—	—	06
									—	—	16
									—	—	85
									—	—	20

Oppeln, den 20. August 1917.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 780.

647. Der Kreisauschuss des Landkreises Ratibor hat auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in seiner Sitzung vom 5. Juli 1917 beschlossen, die nachverzeichneten Grundstücke von dem Gemeindebezirk Raschütz abzutrennen und vom 1. August 1917 ab mit dem Gemeindebezirk Babisz zu vereinigen:

a) Artikel Nr. 242 der Mutterrolle des Gemeindebezirks Raschütz Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 657/63, im Flächeninhalt von 27 a 25 qm, dem Kgl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung) gehörig,

b) Artikel Nr. 242 Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 658/65, im Flächeninhalt von 62 qm, dem Kgl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung) gehörig,

c) Artikel Nr. 116 Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 659/65, im Flächeninhalt von 2 a 38 qm, dem Herzog von Ratibor gehörig,

d) Artikel Nr. 243 Kartenblatt 9 Parzellen

Nr. 660/65, im Flächeninhalt von 65 qm, dem Kreis Ratibor gehörig,

e) Artikel Nr. 77 Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 662/64, im Flächeninhalt von 19 a 02 qm, dem Parzellenbesitzer Johann Depta zu Raschütz gehörig,

f) Artikel Nr. 274 Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 665/65, im Flächeninhalt von 3 a 38 qm, der Martha Mohny, geb. Khas, in Koslau gehörig,

g) Artikel Nr. 242 Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 666/65, im Flächeninhalt von 17 qm, dem Kgl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung) gehörig,

h) Artikel Nr. 69 Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 755/63, im Flächeninhalt von 49 a 74 qm, dem Zimmermann Anton Mikolajek und dessen Ehefrau Josefa, geb. Schymil, gehörig,

i) Artikel Nr. 271 Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 756/63, im Flächeninhalt von 15 a 96 qm, dem Vorarbeiter Josef Suptas und dessen Ehefrau

Pauline, geb. Dreyta, gehörig,

k) Artikel Nr. 243 Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 980/63, im Flächeninhalt von 67 qm, dem Kreisausschuß Ratibor gehörig,

l) Artikel Nr. 243 Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 981/63, im Flächeninhalt von 24 a 15 qm, dem Kreis Ratibor gehörig.

Ratibor, den 14. August 1917.

Der Kreisausschuß des Landkreises Ratibor.

648. Viehschen.

Erlösen:

Rände. Kreis Gleiwitz: Bei einem Pferde des Dominiums Recht.

649. Personalmeldungen

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der rote Adlerorden 4. Klasse:

dem Rittergutsbesitzer Paul Wehowsky in Biskupitz, Kr. Hindenburg, dem Bürgermeister Reinhold Freyhube in Ob. Glogau, Kr. Neustadt, der Kgl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50: dem Rektor Brauner in Hindenburg OS.,

das Verdienstkreuz in Gold:

dem Eisenbahnassistenten a. D. von Winkler in Rattowitz,

das Verdienstkreuz in Silber:

dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Kozhga in Bismarckhütte, Kr. Beuthen, dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Rasche in Kreuzburg, dem Eisenbahnzugführer a. D. Knüppel in Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen:

den Eisenbahnschaffnern a. D. Dubiel in Tarnowitz, Wandrel in Tarnowitz, Duis in Ratibor, Scheer in Gleiwitz, dem Eisenbahnweichensteller

Habor in Oppeln, dem Eisenbahnwärter a. D. Leppich in Gogolin, Kr. Gr. Strehlitz, dem bisch. Bahnunterhaltungsarbeiter Polanski in Konty bei Oppeln, dem Brandwächter Wasch in Laurahütte, Kr. Rattowitz, dem Maschinenwärter Magiera in Eichenau, Kr. Rattowitz,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Markentrollleur Schade in Hohenlunde, Kr. Beuthen,

der Charakter als Rechnungsrat:

den Steuersekretären Kohlsdorfer in Kreuzburg, Wawreko in Neustadt und Schäfer in Oppeln.

Erteilt: die Erlaubnis zur Anlegung des Herzoglich Meiningischen Ordens für Verdienste von Frauen und Jungfrauen in der Kriegsfürsorge der Oberin der Niederlassung der grauen Schwestern, Wladimira Schlonsted in Guttertag, des Kgl. Württembergischen Wilhelmskreuzes dem Kreisausschußsekretär Wilhelm Schesol in Oppeln.

Aus dem Staatsdienst ausgeschieden: Regierungsassessor Dr. Swart am 1. 8. 17.

Bersetzt: Reg.-Baumeister Otto Schälke in Oppeln nach Neustadt als Vorstand des Kgl. Hochbauamts daselbst.

Bestätigt: die Eschwahl des Kaufmanns Franz Meisner in Krappitz als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 4. Februar 1920 abschließende Amtsdauer.

Vom Kgl. Provinzialschulkollegium Breslau.

Bersetzt: Seminarlehrer Tschanner vom Kgl. Lehrerseminar in Habelschwerdt zum 1. 10. 1917 an das Kgl. Lehrerseminar in Tarnowitz.

Zum 1. 10. 1917 Seminarlehrer Wottinek vom Kgl. Lehrerseminar in Tarnowitz an das Kgl. Lehrerseminar in Praslau.